

1.1. Milchkaufvertrag innerhalb Tunnellösung ZMP

zwischen folgenden Vertragsparteien

Milchkäufer:	
---------------------	--

und

Milchverkäufer: <input type="checkbox"/> Firma/Organisation ¹ <input type="checkbox"/> Einzelmilchproduzent (zutreffendes ankreuzen)	
---	--

Dieser Vertrag legt die Bedingungen für die Milchlieferung zwischen Milchkäufer (Milchverarbeiter) und Milchverkäufer fest und regelt die Ausnahme für Mitglieder der Zentralschweizer Milchproduzenten (ZMP), welche die Milch innerhalb der Tunnellösung direkt an den Milchverarbeiter verkaufen (Statuten der ZMP Art. 7 c).

Für Milchproduzenten, welche der ZMP im Rahmen der Tunnellösung angeschlossen sind, ist es zwingend notwendig, dass dieser Milchkaufvertrag angewandt wird.

Die Lieferung der Milch erfolgt direkt vom Milchproduzenten an den Milchkäufer. Die Milchgeldabrechnung erfolgt über den Milchkäufer an den Milchproduzenten.

Vertragsbeginn:	<input type="text"/>
------------------------	----------------------

Gegenstand:	Die vertraglich vereinbarte Jahresliefermenge beträgt <input type="text"/> kg. Von den Vertragspartnern werden Mengenabweichungen der oben genannten Menge von plus/minus <input type="text"/> Prozent ohne weitere Folgen akzeptiert. Bei grösseren Schwankungen ist der Milchpreis neu auszuhandeln. Ist die Milchverkäuferin eine Organisation, bei der mehrere Milchproduzenten angeschlossen sind, so sind diese Milchproduzenten im Produzentenverzeichnis (Anhang 2, S. 5) separat aufzulisten.
--------------------	--

Kündigung: (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Bei unbestimmter Dauer <input type="text"/> Monate im Voraus auf Ende Juni / Ende Dezember, jedoch frühestens auf den <input type="text"/> (Mindestdauer). <input type="checkbox"/> Bei bestimmter Dauer. Der Vertrag ist unkündbar und endet am <input type="text"/> .
---	--

¹ Vertritt Milchverkäufer gemäss Anhang 2

Sicherheitsleistungen: (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Zur Sicherstellung des Milchgeldes der Genossenschaft leistet der Milchkäufer eine dem bestehenden Risiko der Genossenschaft/ Milchkäufer eine entsprechende Kautionsversicherung, Real-Kautions, Bürgschaft oder andere Sicherheit. Diese beträgt im vorliegenden Fall: CHF <input type="text"/>
	Falls ein Schaden durch den Milchlieferanten wegen mangelnder Milchqualität entsteht, muss dieser Lieferant bei Verschulden den Schaden übernehmen. Um das Risiko dieses Verkäufers zu minimieren, ist jeder Milchlieferant verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Milchgeldzahlung: (zutreffendes ankreuzen)	Die Milchgeldzahlung an die Milchproduzenten erfolgt monatlich, jeweils bis spätestens Valuta <input type="text"/> des folgenden Monats, unter Verrechnung allfälliger Vorauszahlungen und Naturallieferungen.
--	--

Spezielle Anforderungen	<input type="checkbox"/> Suisse Garantie erfüllt <input type="checkbox"/> Pflichtenheft Sbrinz AOC erfüllt <input type="checkbox"/> Pflichtenheft Emmentaler AOC erfüllt <input type="checkbox"/> Andere: _____
--------------------------------	---

Lieferung	2-mal pro Tag	1-mal pro Tag	Jeden 2. Tag
<input type="checkbox"/> Rampe Käserei <input type="checkbox"/> Hofabfuhr <input type="checkbox"/> Sammelplatz <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lieferzeit:	Sommer		Winter	
	Morgen	von <input type="text"/> bis <input type="text"/> Uhr	Morgen	von <input type="text"/> bis <input type="text"/> Uhr
	Abend	von <input type="text"/> bis <input type="text"/> Uhr	Abend	von <input type="text"/> bis <input type="text"/> Uhr
	Gemäss Routenplan <input type="checkbox"/> (ankreuzen)			

Milchmengenerfassung (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Die Wägung der Milch erfolgt auf <input type="text"/> Gramm genau.
	<input type="checkbox"/> Umrechnungsfaktor Liter / Kilogramm: <input type="text"/>
	Beim Umrechnungsfaktor sind die technischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Umrechnungsfaktortabelle zum Beispiel je Temperatur (mit Luftabscheider): 5 °C → 1.033; 9 °C → 1.0319; 13 °C → 1.0309; 17 °C → 1.0298; 21 °C → 1.0287; 25 °C → 1.0276 Quelle: Forschungsanstalt Agroscope Liebefeld-Posieux ALP

Dieser Vertrag ist nur gültig, sofern zusätzlich zumindest Anhang 1 (Seite 4), Anhang 2 (Seite 5) und Anhang 3 (Seite 6) ausgefüllt werden.

Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Nachstehend aufgeführte Anhänge, sowie die „Vertragsbestimmungen zum Milchkaufvertrag“ (Seite 3) sind integrierter Bestandteil des Vertrages (**zutreffendes ankreuzen**):

- Preisvereinbarungen (**Anhang 1, Seite 4**)
- Lieferantenverzeichnis (**Anhang 2, Seite 5**)
- Bezahlung der Milch nach öffentlich-rechtlichen Qualitätsanforderungen (**Anhang 3, Seite 6**)
- Bezahlung der Milch nach verwertungsspezifischen Qualitätskriterien (**Anhang 4, Seite 7**)
- Bezahlung nach Gehalt (**Anhang 5, Seite 8**)
- Bezahlung der Milch abgestuft nach Saison (**Anhang 6, Seite 9**)
- Lademengenzuschläge/-abzüge (**Anhang 7, Seite 10**)
- Verwertung der Schotte (**Anhang 8, Seite 11**)
- Besondere Vereinbarungen (**Anhang 9, Seite 12**)

Die Anhänge können jährlich, ohne Kündigung des Hauptvertrages den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Dieser Milchkaufvertrag ersetzt allfällig vorangehend abgeschlossene Milchkaufverträge.

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der/die Milchkäufer/in

Vertragsbestimmungen zum Milchkaufvertrag

Art. 1 Milchqualität

Die Milch muss den Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelgesetzes, der Milchprüfungsverordnung, der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion sowie allfälligen weiteren verwertungs-spezifischen Anforderungen, welche vertraglich festgehalten werden müssen, genügen.

Der Milchkäufer verpflichtet sich, täglich von jedem Milchproduzenten eine Rückstellprobe der eingelieferten Milch zu fassen und diese mind. 5 Monate aufzubewahren. Bei nachgewiesenen Rohstoffmängeln durch diese Rückstellprobe haftet der entsprechende Produzent für allfällige Folgeschäden. Sind an einem Folgeschaden mehrere Milchproduzenten beteiligt, haften die Betroffenen im Verhältnis zur eingelieferten Milch. Fehlen Rückstellproben haftet der Milchkäufer. Vereinbarungen über die Milchqualität sind in Anhang 3 (Seite 6) sowie in Anhang 4 (Seite 7) festgehalten.

Art. 2 Qualitätssicherung

Beide Parteien unternehmen ihrerseits das Notwendige, um die Qualitätssicherung in ihren Betrieben zu erfüllen.

Art. 3 Eingangskontrolle

Der Milchkäufer ist für die Eingangskontrolle der Milch verantwortlich.

Art. 4 Probenahme

Der Milchkäufer ist der Probenehmer für die Qualitätskontrolle, Qualitätsbezahlung und Bezahlung nach Gehalt oder bestimmt einen Probenehmer und regelt die Stellvertretung.

Art. 5 Inkasso

Die Milchverkäuferin beauftragt den Käufer, die Beiträge an Milchproduzentenorganisationen gemäss Art. 7 und 8 der Statuten ZMP und Qualitätsabzüge aus der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung (MP) einzukassieren (Abzüge gemäss Anhang 3). Diese Beträge sind vom Käufer innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist an die ZMP zu überweisen.

Art. 6 Meldung der Milcheinlieferung

Der Milchverwerter teilt die aufsummierte Menge je Milchproduzent der TSM monatlich bis zum 10. des folgenden Monats mit.

Art. 7 Datennutzungsrecht ZMP

Hiermit erteilen die Milchproduzenten als Mitglieder der ZMP und die Milchverwerter, welche im Rahmen der Tunnellösung dem ZMP angeschlossen sind, der ZMP das Recht zur Nutzung der auf DBMilch.ch gemeldeten einzelbetrieblichen Milchproduktionsdaten und den Analyseresultaten der Produzenten aus der Milchprüfung. Die Nutzung bezweckt die Umsetzung des Mengenreglements ZMP (gültig ab 17.04.2012) sowie die Auszeichnung für gute Milchqualität der ZMP-Mitglieder. Anstelle der Milchproduzenten kann die Genossenschaft als deren Vertreter als Partei auftreten.

Art. 8 Überschussmilch

Der Milchverkauf von einer Käserei mit Tunnellösung an eine andere Käserei mit Tunnellösung zwecks eigener Verarbeitung ist möglich. Milch, welche nicht in der eigenen Käserei verarbeitet wird und nicht an eine Käserei mit Tunnellösung verkauft wird, muss an die ZMP abgeliefert werden. Die ZMP verpflichtet sich die Milch zu konkurrenzfähigen Preisen zu übernehmen, sofern diese gemäss Planung ZMP Milchgeschäft angemeldet worden ist.

Art. 9 Mengenabrechnung

Die ZMP erstellt nach Abschluss des Kalenderjahres eine Abrechnung zu Händen der Käserei.

Art. 10 Einsendung Milchkaufvertrag

Der Milchkaufvertrag muss jährlich per 1. Januar aktualisiert werden. Eine Kopie des abgeschlossenen Milchkaufvertrages ist spätestens 30 Tage nach Abschluss an die ZMP zu senden. Die ZMP bestätigt den Eingang und teilt mit, ob die Bedingungen der Produzentenorganisation erfüllt sind.

Art. 11 Ausserordentliche Kündigung

Stellt der Inhalt dieses Vertrages, insbesondere wegen Preis- und Mengenveränderung, während der Vertragsdauer für die Vertragspartner eine Härte dar, die nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, so haben sie das Recht, mit einer Ankündigungsfrist von vier Monaten vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, sofern keine Einigkeit gefunden werden kann.

Anhang 1: Preisvereinbarungen

	Preis (Rappen pro kg Milch)
Basismilchpreis für Standardmilch <u>inklusive</u> Mehrwertsteuer	<input type="text"/>
Verkäsungszulage	15
Siloverzichtszulage	3
Zuschläge vertraglich geregelt für (Vertragsrelevante Zuschläge):	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abzüge vertraglich geregelt für (Vertragsrelevante Abzüge):	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Verkäste Milch	<input type="text"/>
<hr/>	
Überschussmilch	<input type="text"/>
<hr/>	
andere Verwertungsarten	
<hr/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes wird der Basispreis auf den Zeitpunkt der Änderung automatisch um die Satzänderung angepasst.

Falls sich die Marktverhältnisse (Preis, Menge) massgeblich ändern, dann muss auch der vertraglich abgemachte Basispreis innerhalb Monatsfrist neu geregelt werden.

Die Beiträge für Produzentenorganisationen werden gemäss Vereinbarungen nach Art. 5 beim vereinbarten Preis abgezogen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, laufend, mindestens zweimal jährlich über die erreichte Qualität des produzierten Käses zu informieren.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der/die Milchkäufer/in

Anhang 3: Bezahlung der Milch nach öffentlich-rechtlichen Qualitätsanforderungen

Als Basis für die Qualitätsanforderungen gelten die öffentlich-rechtlichen Milchprüfungen (MP). Es gelten nachstehend aufgeführte Milchpreisabzüge:

Qualitätsmerkmal		Beanstandungsgrenzen	Basis Resultat MP	
			Qualitätsabzug MP	
Keimzahl <i>Zwei Proben pro Mo- Das schlechtere Er- zählt.</i>	Grenzwert: < 80'000 Keime pro ml			
		1. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	1 Rp.	
		2. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	3 Rp.	
		3. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	6 Rp.	
		4. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	12 Rp.	
		5. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	24 Rp. und Sperre	
		Werte ab 300'000 Keime/ml gelten als zwei		
Zellgehalt <i>Zwei Proben pro Mo- Das schlechtere Er- zählt.</i>	Grenzwert: < 350'000 Zellen pro ml			
		1. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	1 Rp.	
		2. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	3 Rp.	
		3. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	6 Rp.	
		4. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	12 Rp.	
		5. Beanstandung der letzten 5 Probenmonate	24 Rp. und Sperre	
Hemmstoff <i>Zwei Proben pro Mo- Das schlechtere Er- zählt.</i>	Grenzwert: Nachweisbarkeit			
		1. Beanstandung in 12 Monaten	10 Rp. und Sperre	
		2. Beanstandung in 12 Monaten	30 Rp. und Sperre	
		3. Beanstandung in 12 Monaten	60 Rp. und Sperre	
Gefrierpunkt <i>Zwei Proben pro Mo- Das schlechtere Er- zählt.</i>	Anforderung: <= -0.520° C			
	Gefrierpunkt		Preiskorrektur	Mengenkorrektur
		-0.519 bis -0.516	Beanstandung	
		-0.515 bis -0.510	0.75 Rp.	oder 1 %
		-0.509 bis -0.505	1.50 Rp.	oder 2 %
		-0.504 bis -0.500	2.25 Rp.	usw. oder 3 %

Die Milchpreisabzüge werden von ZMP in Rechnung gestellt und für die Finanzierung der Melkberatung, für Auszeichnungen gute Milchqualität, zur Deckung von Ertragsausfällen sowie für die Restkostenfinanzierung der Labore verwendet.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der/die Milchkäufer/in

Anhang 4: Bezahlung der Milch nach verwertungsspezifischen Qualitätskriterien

Interne Proben		Spezifisch festgelegte Anforderung	Anzahl Analysen pro Monat	Massgeblich für Qualitätsbezahlung (ankreuzen)
Kriterium	Bezeichnung Mindestanforderung			
1	Vorbebrütete Reduktaseprobe	Entfärbungszeit mind. 15 min.		<input type="checkbox"/>
2	Reduktaseprobe	Entfärbungszeit mind. 6 h		<input type="checkbox"/>
3	Säuregrad in der Gärprobe nach 11 Stunden	max. 15° SH		<input type="checkbox"/>
4	Gärprobe, nach 24 Stunden	mind. flüssig/gallertig		<input type="checkbox"/>
5	Laugentest	homogen		<input type="checkbox"/>

Anzahl Beanstandungen/Monat	Zuschlag/Abzug in Rp. pro kg eingelieferte Milch/Monat
0	
1	
2	
3	
4	
über 4	

Externe Proben		Spezifisch festgelegte Anforderung	Anzahl Analysen pro Monat	Abzug (Rp.)
Kriterium	Bezeichnung Mindestanforderung			
1	Salztolerante Keime	weniger als 5'000 pro Milliliter		
2	Propionsäurebakterien	max. 10 pro Milliliter (Sbrinz) max.		
3	Buttersäurebakteriensporenbildner (bitte ankreuzen)			
	<input type="checkbox"/> Filtrationsmethode (Labor)	max. 25 Sporen pro Liter		
	<input type="checkbox"/> MPN-Methode (Labor)	max. 200 Sporen pro Liter		
	<input type="checkbox"/> Käseuntersuchung	keine Gasbildung		
4	Hemmstoff	nicht nachweisbar		
5	Zellzahl	kleiner 350'000/ml kleiner		
6	Keimzahl	kleiner 80'000/ml		

Die Resultate aller Untersuchungen, die für Qualitätsbezahlung und Qualitätsbeurteilung relevant sind, müssen den Lieferanten in einer schriftlichen Form innerhalb von 24 Stunden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse mitgeteilt werden. Die entsprechenden Milchlieferanten haben die Beanstandung sofort zu korrigieren. Der Milchlieferant haftet für den Schaden, welcher durch die mangelhafte Milchqualität verursacht wird (Vergleiche Vertragsbestimmungen zum Milchkaufvertrag Art. 1).

Falls keine Beanstandungen vorliegen, muss der Milchkäufer spätestens mit der Milchgeldabrechnung die Messergebnisse der Qualitätskriterien dem Milchlieferant schriftlich quantitativ (Messergebnisse in Zahlen) mitteilen. Bei Hemmstoff tritt eine sofortige Milchsperrung in Kraft. Werden bei den Buttersäurebakterien anhand der **Filtrationsmethode 75 und mehr Keime pro Liter** gemessen und bei einem **Gehalt an Propionsäurebakterien von >10 KBE pro ml (Sbrinz)**, tritt ebenfalls eine **sofortige Milchsperrung** in Kraft. Eine Milchsperrung wird aufgehoben, sobald der Milchlieferant nachweist, dass die Qualität der Milch wieder in Ordnung ist.

Die Kosten der Probenfassung und der Untersuchung trägt der Milchkäufer. Falls ein Milchlieferant die internen Resultate der Milchuntersuchungen nicht akzeptiert, muss er die Untersuchung in einem externen akkreditierten Labor auf eigene Kosten vornehmen lassen. Falls bei den Kriterien 1 bis 3 der externen Proben eine Beanstandung vorliegt, muss der Milchlieferant die Kosten der Nachkontrolle übernehmen.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab: Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der/die Milchkäufer/in

Anhang 5: Bezahlung nach Gehalt

Mit diesem Anhang wird die Bezahlung der Milch nach Inhaltsstoffen (Fett, Eiweiss) vereinbart.

Die Richtlinie über Probenahme und Untersuchung der Milch auf Eiweiss- und Fettgehalt vom 08.02.1999 bildet die Grundlage für die Probefassung und Untersuchung. Die wichtigsten Vorgaben lauten zusammengefasst:

- Pro **Monat werden mindestens zwei Gemelke erfasst, wovon gleich viele Abend- und Morgengemelke**. Die Probandaten müssen jedoch mindestens 7 Tage auseinanderliegen.
- Die Untersuchung der Proben hat über ein akkreditiertes Labor zu erfolgen.
- Die Fassung der Proben erfolgt gemäss Vorgaben dieses Labors.

Für die Auszahlung im betreffenden Monat gilt (zutreffendes ankreuzen)

- Durchschnitt der Proben des betreffenden Monats
- Gewichteter Durchschnitt der letzten Monate

Wenn aus irgendeinem Grund kein Ergebnis vorliegt, gilt der durchschnittliche Wert der letzten 12 Monate des entsprechenden Milchlieferanten.

Für die Bezahlung wird beim Fett von einem Basisgehalt von 4.00 Prozent und beim Eiweiss von einem Basisgehalt von 3.30 Prozent ausgegangen.

Die Fett- und Eiweissgehalte werden auf zwei Nachkommastellen in Prozent ausgewiesen. Für vom Basisgehalt abweichende Gehaltswerte werden **lineare Zuschläge und Abzüge** je 0.1 % Gehalt ohne Begrenzung nach oben oder unten auf der im entsprechenden Monat eingelieferten Milch verrechnet.

Es gilt folgende Abstufung:

Zuschlag oder Abzug pro 0.1 Prozent Fett in Rp. pro 0.1% Gehalt

Zuschlag oder Abzug pro 0.1 Prozent Eiweiss in Rp. pro 0.1% Gehalt

Fettgehalt	Eiweissgehalt
usw.	usw.
3.75 bis 3.84 = 2-mal oben festgelegter Abzug	3.05 bis 3.14 = 2-mal oben festgelegter Abzug
3.85 bis 3.94 = 1-mal oben festgelegter Abzug	3.15 bis 3.24 = 1-mal oben festgelegter Abzug
3.95 bis 4.04 = Neutral	3.25 bis 3.34 = Neutral
4.05 bis 4.14 = 1-mal oben festgelegter Zuschlag	3.35 bis 3.44 = 1-mal oben festgelegter Zuschlag
4.15 bis 4.24 = 2-mal oben festgelegter Zuschlag	3.45 bis 3.54 = 2-mal oben festgelegter Zuschlag
usw.	usw.

Die Kosten der Probefassung und der Untersuchung trägt der Milchkäufer.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der/die Milchkäufer/in

Anhang 6: Bezahlung der Milch abgestuft nach Saison

Mit diesem Anhang wird die Bezahlung der Milch abgestuft nach Saison vereinbart.

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende monatlichen Zuschläge/Abzüge vom Basispreis zum Ausgleich der saisonalen Schwankungen der Milcheinlieferungen:

Monat	Zuschlag in Rp./kg	Abzug in Rp./kg
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Januar		
Februar		
März		
April		

Die Zuschläge/Abzüge sind monatlich mit der ordentlichen Milchgeldzahlung direkt den Milchlieferanten zu verrechnen.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der/die Milchkäufer/in

Anhang 8: Verwertung Schotte

Mit diesem Anhang wird die Verwertung von Schotte geregelt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Schotte, welche aus der Milchverarbeitung anfällt, wie folgt zu verwerten (Varianten zur Auswahl):

- Übernahme durch die Milchlieferanten im Verhältnis ihrer Milcheinlieferung.
- Übernahme durch Milchlieferanten gemäss nachstehender Tabelle. Daneben können Abnahmeverträge mit Dritten bestehen. Vor einem Verkauf an Dritte sind zu den gleich günstigen Konditionen zuerst die eigenen, interessierten Milchlieferanten bezugsberechtigt.
- Verwertung durch den Milchkäufer. Die Verwertung der Gülle muss in einem separaten Vertrag geregelt werden.

Name Milchlieferant	Menge: Schotte in 1000 kg

Bewertung der Schotte

Die Schotte wird den Milchlieferanten zu folgenden Konditionen abgegeben (zutreffendes ankreuzen):

- Pro kg Schotte zu Rappen.
- Pro kg eingelieferte Milch zu Rappen

Dieser Preis bezieht sich ab Tank Käserei, inklusive MwSt. Die Abrechnung erfolgt monatlich mit der ordentlichen Milchgeldzahlung.

Wird die Schotte franko Hof geliefert, ist der Preis der Schotte Rappen pro Kilogramm.

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der/die Milchkäufer/in

Anhang 9: Besondere Vereinbarungen

Dieser Anhang ersetzt den allfällig vorangehend abgeschlossenen Anhang.

Dieser Anhang ist gültig ab:

Ort und Datum

Der/die Milchverkäufer/in

Der/die Milchkäufer/in